

Generalvikar oder Domdekan?

Zum Streit um monarchische und kollegiale
Diözesanleitung im Bistum Limburg

Hubert Wolf

Die Frage nach der rechten Form der Leitung einer Diözese kann sich über mangelndes Interesse auch in unseren Tagen nicht beklagen. Das haben nicht zuletzt die Diskussionen um die Einführung der verschiedenen Räte im Bistum Limburg in den letzten Jahrzehnten gezeigt.¹ Zu ihrem entscheidenden Punkt kommt diese quaestio disputata, wenn es um die Rolle des Diözesanbischofs (als Nachfolger der Apostel) und sein Verhältnis zu seinen Mitarbeitern und den Gremien (als Repräsentanten des Volkes Gottes) geht: Leitet der Bischof als Hirt allein die Herde? Oder sucht man gemeinsam nach dem richtigen Weg? Mit anderen Worten: Wird die Diözese monarchisch oder kollegial geführt?

Interessanterweise spielte diese Frage in der Gründungsgeschichte des Bistums Limburg² sowie in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens eine entscheidende Rolle. Zwei Konzeptionen von Bistumsleitung wurden damals nicht nur diskutiert, sondern auch praktiziert: das monarchische Generalvikars-Modell und das kollegialische Domdekans-Modell. Beide Typen sollen im folgenden kurz vorgestellt werden, wobei die erste, „klassisch“ kanonistische, aus der rechtsgeschichtlichen Literatur relativ einfach erhoben werden kann, während die zweite bislang kaum in den Blickfeld des Interesses getreten ist und daher in einer sorgfältigen historischen Analyse rekonstruiert werden muß.

1 Dazu Bistum Limburg, Synodalordnung, Limburg 1990.

2 Dazu grundlegend M. HÖHLER, Geschichte des Bistums Limburg mit besonderer Rücksichtnahme auf das Leben und Wirken des dritten Bischofs Peter Josef Blum, Limburg 1908; K. SCHATZ, Geschichte des Bistums Limburg (QMRKG 48), Mainz 1983.

I. Das „klassische“ Modell: Der monarchisch regierende Diözesanbischof und sein alter ego, der Generalvikar

Wenn es nach den allgemeinen Grundsätzen des kanonischen Rechtes ginge, wäre die Frage nach dem richtigen Modell der Diözesanleitung spätestens seit dem Tridentinum endgültig beantwortet. Sie hätte auch im 19. Jahrhundert in der Phase der Gründung der Oberrheinischen Kirchenprovinz³, zu der Limburg bis zum Preußen-Konkordat von 1929⁴ gehörte, gar nicht gestellt werden dürfen bzw. können. Es fällt auf, daß weder die einschlägigen Lehrbücher des Kirchenrechts und der kirchlichen Rechtsgeschichte (wie Hinschius⁵, Sägmüller⁶, Feine⁷, Plöchl⁸ oder Eichmann-Mörsdorf⁹), noch die betreffenden Spezialuntersuchungen von Schneider¹⁰, Hofmeister¹¹ oder Becker¹² die Möglichkeit einer alternativen Konzeption der Leitung eines Bistums überhaupt in Betracht ziehen. Sie nehmen – wie auch der Codex Iuris Canonici von 1917¹³ bzw. 1983¹⁴ – das vom römischen Kirchenrecht vertretene Modell als das einzig denkbare und historisch praktizierte an. In diesem Rahmen seien nur die wichtigsten Kennzeichen dieser Konzeption skizziert:

-
- 3 E. GÖLLER, Die Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“, FDA 55 (1927) 143–216, FDA 56 (1928) 436–613; R. REINHARDT, Von der Reichskirche zur Oberrheinischen Kirchenprovinz, ThQ 158 (1978) 36–50 (Lit.).
 - 4 Text bei E. R. HUBER/W. HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts IV, Berlin 1988, 322–328.
 - 5 P. HINSCHIUS, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland II: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Berlin 1878, Reprint Graz 1959.
 - 6 J. B. SÄGMÜLLER, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg/Br. 1900.
 - 7 H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte I: Die katholische Kirche, Weimar³ 1955.
 - 8 W. M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts III: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. Erster Teil, Wien-München 1959.
 - 9 E. EICHMANN/K. MÖRSDORF, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici I, Paderborn⁹ 1959.
 - 10 PH. SCHNEIDER, Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche, Mainz 1892.
 - 11 PH. HOFMEISTER, Bischof und Domkapitel nach altem und neuem Recht, Neresheim 1931.
 - 12 H.-J. BECKER, Senatus episcopi. Die rechtliche Stellung der Domkapitel in Geschichte und Gegenwart, in: Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 1989, Köln 1990, 33–54.
 - 13 Codex Iuris Canonici, CC 363–371.
 - 14 Codex Iuris Canonici, CC 475–481, 503–510.

1. Die Kirche gliedert sich in Teilreiche, denen jeweils ein Bischof vorsteht. Die Regierung eines solchen Teilreiches, auch Diözese genannt, ist strikt monarchisch, d. h. alle Gewalt in einem Bistum geht vom Bischof aus. In den Worten Mörsdorfs: „Die Oberhirtengewalt des Bischofs erstreckt sich in sachlicher Hinsicht auf alle geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten der Bistumsregierung, soweit dieser nicht durch die päpstliche Primatialgewalt Grenzen gezogen sind. Sie wird in formaler Hinsicht tätig in den hoheitlichen Funktionen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.“¹⁵ Von einer Gewaltenteilung in Exekutive, Legislative und Judikative kann also keine Rede sein; eine Kontrolle des *episcopus absolutus* findet allenfalls von oben statt.
2. Diese hoheitlich-monarchische Stellung des Diözesanbischofs findet – jedenfalls nach Ansicht der oben genannten Kanonisten – zumindest im 19. Jahrhundert ihren Ausdruck im Zeremoniell und den ihm zustehenden Hoheitszeichen Thron und Baldachin, die sonst nur von regierenden Fürsten verwendet werden.
3. Aus dieser Stellung resultiert das Recht der freien Ernennung eines Mitarbeiterstabes zur Regierung des Bistums. Die Diözesankurie selbst, meist in Generalvikariat und Offizialat geteilt¹⁶, besitzt nicht den Charakter einer juristischen Person. Die Mitarbeiter können jederzeit vom Bischof abgesetzt werden. Sie sind strikt weisungsgebunden; ihre Ämter erlöschen mit der Erledigung des bischöflichen Stuhls. Oder – um es mit Hinschius zu sagen – „sie sind nichts als Hilfsbeamte des Bischofs, und da letzterem allein die selbständige Verwaltung der Diözese zukommt und er ausschließlich für dieselbe verantwortlich ist, muß er auch in der Lage sein, das Hilfspersonal jeden Augenblick zu ändern“¹⁷.
4. Der wichtigste Exponent dieser absoluten und monarchischen Regierungsform einer Diözese ist der Generalvikar als alter ego des Bischofs. Er steht an der Spitze der Pyramide des Bischöflichen Ordinariates (oder Generalvikariates), er ist der leitende Minister seines Herrn. Damit er völlig vom Bischof abhängig bleibt und nicht als Regulativ zu diesem auftreten kann, darf – nach einer Entscheidung der römischen Kongregation für die Bischöfe aus dem Jahr 1867, die frühere kuriale Ansichten aufnimmt und

15 E. EICHMANN/K. MÖRSDORF, Lehrbuch des Kirchenrechts, 408.

16 Vgl. J. MÜLLER, Die bischöflichen Diözesanbehörden insbesondere das Bischöfliche Ordinariat (KRA 15), Stuttgart 1905, 1–4.

17 P. HINSCHIUS, Kirchenrecht II, 226.

verdichtet – der Generalvikar nicht gleichzeitig dem Domkapitel angehören oder gar eine Dignität wie Domdekanat bzw. Domprobstei innehaben, da „mit dessen Amt eine solche Stellung inkompatibel ist“¹⁸. Zahlreiche „ultramontane“ Kanonisten des 19. Jahrhunderts sahen gerade in der Doppelstellung Generalvikar – Domdekan eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Souveränität und Freiheit des regierenden Diözesanbischofs. Eine Mitwirkung Dritter – sprich des Staates – bei der Bestellung des Generalvikars lehnen diese selbstredend mit Nachdruck ab. So schreibt etwa George Phillips in seinem Lehrbuch, bei der Ernennung des vicarius generalis sei der Bischof „nicht an die Mitwirkung des Domkapitels gebunden“; auch dürfe der Oberhirte nicht „genötigt werden, sich den Generalvikar aus dem Kapitel zu nehmen“¹⁹. Damit sollte dem Domkapitel als möglichem Kontrollorgan a priori jede Möglichkeit zur Einflußnahme oder auch nur Kontrolle der bischöflichen Exekutive genommen werden. In der Rechtsprechung besaß es dies ohnehin nicht.

5. Lediglich in der Legislative spricht das Recht den Domkapiteln eine gewisse Mitwirkung zu und beschränkt so zumindest teilweise die absolute Vollmacht des Ortsbischofs. In diesem Kontext wurde das Kathedralkapitel als *senatus episcopi* bestimmt, wobei zwischen dem juristisch verbindlichen *consensus capituli* und dem nur fakultativen Rat unterschieden werden muß. Konsenspflichtig sind vor allem Sachverhalte, welche die inneren Angelegenheiten des Domkapitels selbst betreffen, wie Veränderung der Zahl der Kanonikate und Präbenden, Besetzung der Domherrenstellen oder Veräußerung des Vermögens der Kathedralkirche. Ansonsten war der Bischof gehalten, in allen wichtigeren Geschäften zumindest den Rat (nicht die Zustimmung) des Kapitels einzuholen. Einer Reihe von Kanonisten des 19. Jahrhunderts gingen diese minimalen Mitwirkungsrechte der Kapitulare immer noch zu weit. So schrieb etwa Phillips: „Die Kirchengesetze legen es dem Bischof [zwar] ans Herz, wichtigere kirchliche Dinge seiner Diözese nicht allein, sondern mit Zuziehung seines Capitels zu behandeln. Da aber nach göttlichem Rechte eine solche Beschränkung der Bischöfe nicht besteht, so kann diese kaum statthaft sein.“²⁰ Die minutiöse Analyse von Hofmeister zeigt darüber hinaus eine eindeutige Tendenz zur Monarchisierung in der Bistumsleitung im Verlauf der Kirchengeschichte, die sich im

18 P. HINSCHIUS, Kirchenrecht II, 212.

19 G. PHILLIPS, Lehrbuch des Kirchenrechts, Regensburg ³1881, 339f.

20 G. PHILLIPS, Lehrbuch des Kirchenrechts, 321.

19. Jahrhundert akzeleriert habe. Der CIC von 1917 habe – so Hofmeister weiter – diese Entwicklung festgeschrieben, in dem er versuche, dem „Bischof gegenüber seinem Kapitel geringere Bindungen aufzuerlegen“²¹.
6. Auch in der Form des Einholens von consensus und consilium sollte deutlich werden, daß Bischof und Domkapitel nicht auf einer Ebene stehen. Daher darf der Episcopus bei den Abstimmungen des Kapitels nicht zugegen sein oder gar mit abstimmen, da er sonst als primus inter pares aufgefaßt werden könnte.
7. Domkapitel und Bischöfliches Ordinariat sind nach dieser Konzeption zwei völlig getrennte Institutionen. Der Generalvikar leitet im Auftrag des Bischofs das Ordinariat monarchisch; der Bischof ernennt die Mitarbeiter und Abteilungsleiter frei, er muß sie nicht aus der Zahl der Domherren nehmen, nach Ansicht mancher Kanonisten soll er das nicht einmal. Das Domkapitel als kirchliche Korporation regelt seine internen Angelegenheiten (Domgottesdienst u. a.) unter Vorsitz des Domdekans und hat institutionell mit der Bistumsleitung nichts zu tun. Freilich können einzelne Kapitulare als Einzelpersonen vom Bischof zur Mitarbeit im Ordinariat bestimmt werden.

II. Das Oberrheinische Alternativmodell: Domkapitel = Bischöfliches Ordinariat oder kolle- giale Bistumsleitung unter Vorsitz des Domdekans

Das hier vorzustellende Modell wurde im Rahmen der Verhandlungen der protestantischen Mittelstaaten in Frankfurt²², die schließlich 1821 bzw. 1827 zur Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem Erzbistum Freiburg i. Br. (für Baden und Hohenzollern) und den Bistümern Rottenburg (Württemberg), Mainz (Hessen-Darmstadt), Fulda (Kurahessen) und Limburg (Nassau und Freie Stadt Frankfurt a. M.) führten²³, entwickelt. Es wurde bislang nie Gegenstand einer eigenen, ausführlichen Darstellung, andere Themen im äußerst komplexen Kräfterdreieck protestantischer Staat, Römische Kurie und katholische Landeskirche standen im Vordergrund des Interesses. Lediglich in einem Aufsatz aus der Feder des Limburger Domdekans und späteren Bischofs

21 PH. HOFMEISTER, Bischof und Domkapitel, 252.

22 Zu den Frankfurter Konferenzen vgl. E. GÖLLER, Vorgeschichte; I. LONGNER, Beiträge zur Geschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1863, 408–620; K. SCHATZ, Geschichte, 53–57 (Lit.).

23 R. REINHARDT, Oberrheinische Kirchenprovinz.

Karl Klein (1819–1898)²⁴ aus dem Jahr 1879²⁵ und der Dissertation des späteren Fuldaer Generalvikars Franz Joseph Müller (1875–1931)²⁶ von 1905²⁷ kommt unser Thema etwas breiter zur Sprache, während es sonst in den einschlägigen Arbeiten zur Gründungsgeschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz lediglich am Rande Erwähnung findet. Seither fristete es weitgehend ein Mauerblümchendasein.²⁸ In diesem Rahmen kann daher nur ein geraffter Überblick gegeben, mithin ein Forschungsdesiderat formuliert werden – nicht zuletzt in der Hoffnung, dadurch eine größere Darstellung anzuregen.

Wie gesagt, tauchte unser Thema im Kontext der Konkordatsverhandlungen zwischen der Römischen Kurie und den verschiedenen deutschen Staaten nach dem Wiener Kongreß auf, und führte mitunter zu heftigen Kontroversen zwischen Staat und Kirche. So machte etwa das Königreich Hannover den Vorschlag, das Domkapitel als „conseil permanent“ und wahres Presbyterium des Bischofs aufzufassen, wobei alle Domherren eo ipso wirkliche Geistliche Räte des Bischofs seien, d. h. in allen wichtigen Geschäften mitzuwirken hätten.²⁹ Gegen diese Konzeption der Identität von Domkapitel und Geistlichem Rat (sprich Ordinariat) legte Kardinalstaatssekretär Ercole Consalvi umgehend Verwahrung ein, weshalb der Staat schließlich auf diese Aufgabenumschreibung des Domkapitels verzichtete, um die Verhandlungen mit Rom nicht zu gefährden.³⁰

Anders liegen die Dinge bei den Oberrheinischen Staaten. Hatte es in der „Deklaration der in Frankfurt vertretenen Regierungen an den Heiligen Stuhl“ vom 24. Juli 1818 noch recht allgemein geheißen, „an jeder Domkirche wird als Presbyterium oder kirchlicher Senat ein Kapitel von Canonikern gebildet

24 Über ihn H. BECKER, Die Domdekane von Limburg, AMRhKG 22 (1970) 211–226, hier 219–221; K. SCHATZ, Karl Klein, in: E. Gatz (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945, Berlin 1983, 384–386.

25 K. KLEIN, Die landesgesetzliche Stellung der Domcapitel in der Oberrheinischen Kirchenprovinz hinsichtlich der Diöcesan-Verwaltung, AKathKR 41 (1879) 222–258.

26 Über ihn K. HENGST, Franz Joseph Müller, in: E. Gatz (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 521.

27 J. MÜLLER, Diözesanbehörden, 118–128.

28 Rudolf Reinhardt kommt das Verdienst zu, 1983 im Rahmen der Erarbeitung von Listen der leitenden Bischofsbeamten für das Bischofslexikon auf die Sonderstellung der Domdekane in der Oberrheinischen Kirchenprovinz hingewiesen zu haben. Deshalb sind für die fünf Oberrheinischen Diözesen nicht nur die Generalvikare, sondern auch die Domdekane aufgenommen worden; vgl. E. GATZ (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 873.

29 H. BRÜCK, Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert II, Münster/W. ²1903, 84.

30 Vgl. J. MÜLLER, Diözesanbehörden, 120.

werden, deren hauptsächliche Bestimmung, außer dem Gottesdienste und der Seelsorge, sein soll, den Bischof in der Verwaltung seiner Diözese zu unterstützen³¹, so bringt die nur für den internen Gebrauch bestimmte „Frankfurter Kirchenpragmatik“ vom 14. Juni 1820 die eigentlichen Intentionen der vereinigten Regierungen und ihrer kanonistischen und theologischen Berater auf den Punkt, wenn sie in § 28 formuliert, „das Domkapitel einer jeden Cathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der alten Presbyterien, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese. Der Dekan führt die Direktion. Die Verwaltungsform ist kollegialisch.“³² Diese Formulierung wurde fast wörtlich in § 21 der gleichlautenden fünf „Landesherrlichen Verordnungen, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betreffend“ der Oberrheinischen Staaten vom 30. Januar 1830 übernommen und damit geltendes und praktiziertes Staatskirchenrecht³³, trotz der römischen Remonstrationen, auf die gleich noch einzugehen sein wird.

Was mit diesen Formulierungen eigentlich gemeint ist, macht ein Blick in die 1821 anonym erschienene Schrift „Die neuesten Grundlagen der teutsch-katholischen Kirchenverfassung“ deutlich, deren Verfasser bzw. Herausgeber aus dem staatskirchlichen Umfeld der Stuttgarter Regierung stammen dürfte. Hier wird ausdrücklich vom „Domkapitel als Generalvicariat“ gesprochen, das kollegial organisiert ist und unter der Leitung des – vom Staat ernannten – Domdekans, nicht des Bischofs steht. Falls ein Generalvikar oder Weihbischof nötig sein sollte, muß dieser immer aus den Reihen des Domkapitels kommen.³⁴ Dieser Absicht widersprach Kardinalstaatssekretär Consalvi mit Nachdruck; er verlangte die freie Wahl des Generalvikars durch den Bischof und lehnte die kollegialische Organisation des Ordinariats (= Domkapitel) ab.³⁵ Auf eine ausführlichere Darstellung seiner Grundsätze können wir hier verzichten, da sie mit dem oben ausgeführten „klassisch kanonistischen Modell“ weitgehend identisch sind. Einen gewissen Kompromiß stellt die Zirkumskriptionsbulle „Provida solersque“ für die Oberrheinische Kirchenprovinz vom 16. August 1821 dar. Hier wird zwar römischerseits wiederholt von Generalvi-

31 Text bei E. R. HUBER/W. HUBER, Staat und Kirche I, 241–245, hier 242f.

32 Text bei E. R. HUBER/W. HUBER, Staat und Kirche I, 258–264, hier 262.

33 Text bei E. R. HUBER/W. HUBER, Staat und Kirche I, 280–284, hier 283.

34 Die neuesten Grundlagen der teutsch-katholischen Kirchenverfassung in Aktenstücken und achten Notizen von dem Emser Congress, dem Frankfurter Verein und der preussischen Uebereinkunft, Stuttgart 1821, 280f.

35 Vgl. K. KLEIN, Stellung, 229–236.

karen gesprochen, die Möglichkeit, daß der Generalvikar zugleich Domkapitular oder gar Domdekan ist, jedoch ausdrücklich genannt.³⁶ Damit folgte die Kurie nicht den radikalen Kanonisten, die ein Kanonikat mit dem Amt des Generalvikars für inkompatibel hielten. Mit der schon genannten „Landesherrlichen Verordnung“ vom 30. Januar 1830 wiesen die Regierungen allerdings auch dieses modifizierte römische Modell zurück; in der Oberrheinischen Kirchenprovinz bildete das Domkapitel juristisch und faktisch das Bischöfliche Ordinariat. Das deutsche Staatskirchenrecht setzte sich gegen das römische Recht durch.

Dies zeigt sich beispielhaft an der „Geschäftsordnung für das Bischöflich-Limburgische Domkapitel“ vom 29. Dezember 1827, das als Bischöfliches Ordinariat bzw. Generalvikariat fungiert.³⁷ Der Geschäftsgang ist „collegialisch“. Der Bischof nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kapitels teil. Er ist der Präsident, während der Domdekan als Direktor fungiert und insgesamt eine überaus starke Stellung (Eilkompetenz, alle Erlasse müssen von ihm unterschrieben sein etc.) hat. Diese Formulierungen beantworten die Frage, was „kollegialischer Geschäftsgang“ genau bedeutet, nicht eindeutig, auch wenn Longner urteilt, dem „Domdekan als Direktor“ sei „zu viel Gewalt eingeräumt“ worden und der Bischof spiele eher die Rolle eines „Präsidenten von einem weltlichen Collegium, als die eines Ordinarius der Diocese“.³⁸ Ohne die Entstehungsgeschichte dieser Geschäftsordnung im einzelnen zu kennen, hat der Rottenburger Dompräbendar mit seiner Feststellung einen entscheidenden Punkt getroffen. Tatsächlich wurde der Geschäftsgang des Limburger Domkapitels als eines Ordinariates nach dem Vorbild der „Geschäfts-Ordnung für die Herzoglich-Nassauische Landes-Regierung zu Wiesbaden“ vom 3. Januar 1816 gestaltet, wie ein gedrucktes Exemplar dieses staatlichen Statuts im Limburger Diözesanarchiv zeigt, in das handschriftlich die entsprechenden Änderungen für das Domkapitel eingetragen sind. Die Grundzüge von Organisation und Arbeitsweise der Landesregierung respektive des Domkapitels sind jedoch identisch, wie ein synoptischer Vergleich belegt. So beginnt – um ein Beispiel für viele zu nennen – die staatliche Ordnung mit dem Satz „Der Geschäftsgang bei der Landes-Regierung ist collegialisch“, während der entsprechende Eröff-

36 Text bei E. R. HUBER/W. HUBER, Staat und Kirche I, 246–257, hier v. a. 254.

37 Diözesanarchiv Limburg (künftig DAL) 12/B 11; vgl. auch I. LONGNER, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1840, 471–478. Herrn Archivdirektor Dr. Herman H. Schwedt danke ich auch an dieser Stelle herzlich für seine Unterstützung bei der Konsultation der Limburger Archivalien.

38 I. LONGNER, Darstellung, 478.

nungspassus des Limburger Status „Der Geschäftsgang bei dem Domkapitel ist collegialisch“ lautet.³⁹

Insbesondere wird aus dem Text der Geschäftsordnung wie der Kirchenpragmatik nicht klar, ob der Bischof bei der Leitung seiner Diözese von Mehrheitsentscheidungen seines Domkapitels – als eines Generalvikariates – abhängig ist, dieses ihn also majorisieren kann. Daß man das in eine Ordnung, die man möglicherweise Rom vorlegen muß, nicht *expressis verbis* hineinschreibt, bedarf keiner weiteren Begründung. Die Praxis in Limburg und den anderen Oberrheinischen Diözesen lief jedenfalls auf eine Bindung des Bischofs, der selbst mit abstimmte, an die Entscheidungen des Domkapitels hinaus.⁴⁰ Insofern geschah Diözesanleitung tatsächlich kollegialisch und nicht monarchisch; der Bischof konnte von seinem Ordinariat (= Domkapitel) auch überstimmt werden. Die abschwächenden Interpretationen von Longner⁴¹, Klein⁴² und Müller⁴³, die trotz der Limburger Geschäftsordnung und der Landesherrlichen Verordnung eine grundsätzlich freie, monarchische Bistumsleitung durch die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz annehmen, vermögen nicht zu überzeugen. Sie unterschätzen in der Zeit des Vormärz das herrschende Staatskirchenregiment; hier wurde nicht nur dekretiert, sondern auch durchgesetzt.

Die eigentliche Absicht von Kirchenpragmatik, Landesherrlicher Verordnung und Limburger Geschäftsordnung, den Bischof zum Mitglied des kollegialisch organisierten Ordinariats zu machen, ihn an Mehrheitsbeschlüsse zu binden, ihm das Domkapitel – auf dessen personelle Zusammensetzung er kaum Einfluß nehmen kann – als Generalvikariat bzw. Ordinariat vorzugeben, wird deutlich, wenn man die Geschäftsordnung des Ellwanger Generalvikariats vom 22. Oktober 1816⁴⁴ als Interpretationshilfe heranzieht. Hier hatte die württembergische Regierung im Kleinen ausprobiert, was sie später im Großen praktizieren wollte. Die Frankfurter Kirchenpragmatik war daher nicht nur graue Theorie, sondern beruhte auf konkreter Praxis. Überdies ist die Parallelität der Formulierungen zwischen der Limburger und Ellwanger Geschäftsordnung signifikant; nur wird in Ellwangen das offen ausgesprochen, was man in

39 DAL 12/B 11. Auf eine eingehendere synoptische Analyse beider Ordnungen müssen wir in diesem Rahmen leider verzichten.

40 Vgl. H. BRÜCK, *Geschichte II*, 223.

41 I. LONGNER, *Darstellung*, 478–490.

42 K. KLEIN, *Stellung*, 240–251.

43 J. MÜLLER, *Diözesanbehörden*, 123–126.

44 Text in *Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Diözese Rottenburg II*, HPBI 18 (1846/II) 355–367, hier 356–358.

Frankfurt und Limburg bewußt zweideutig verschwommen formuliert hatte: Das Präsidium führt der (Weih-)Bischof, das Direktorium der Provikar (so genannt, da es ein Ellwanger Domkapitel nicht gibt, dieser aber faktisch ganz den Part des späteren Domdekans übernimmt). Bei Stimmengleichheit gibt sein Votum den Ausschlag, ohne sein expediatur darf kein Schriftstück die bischöfliche Kanzlei verlassen. Ein Ministerialerlaß vom 23. Januar 1818 präzisiert die Ellwanger Ordnung dahin, daß die oberste katholische Kirchenbehörde ein Kollegium bildet, „worin majora entscheiden, deren Beschluß der Bischof selbst nicht umändern kann“⁴⁵.

Ähnlich hatte auch Johann Ludwig Koch (1772–1853)⁴⁶, seit 1815 Geheimer Kirchenrat bei der nassauischen Regierung in Wiesbaden in einer Denkschrift vom Frühjahr 1816 hinsichtlich der Struktur des Limburger Vikariates⁴⁷ argumentiert. Die juristische bzw. moralische Person des Vikariats sollte nach Koch gerade nicht in der Person des Generalvikars, sondern im Vikariatskollegium als solchem bestehen, denn die „nach römisch canonischem Rechte einzelnen Individuen zugeordneten Kirchengeschäfte sind in Deutschland stets durch formierte Collegia ... geführt worden.“ Wenn also im allgemeinen Kirchenrecht „von einem Vicarius“ gesprochen wird, „so verstehen wir Deutsche ... stets ein formiertes Collegium unter jenen Benennungen.“ Dies werde eindeutig belegt durch die „Organisation aller bischöflichen Vicariate in Deutschland, in denen alle Geschäfte collegialisch verhandelt werden“⁴⁸.

Das kollegialische Modell mit dem Domkapitel als Ordinariat bestimmte die Praxis im Bistum Limburg und der Oberrheinischen Kirchenprovinz bis zur Märzrevolution. Nichts belegt dies deutlicher als die heftigen Proteste der betroffenen Bischöfe nach 1848 gegen diese kollegiale Diözesanleitung mit dem Domdekan als ihrem wichtigsten Exponenten. So muß auch Matthias Höhler in seiner „Geschichte des Bistums Limburg“ diese Rechtslage der kollegialen Diözesanleitung – wenn auch widerstrebend – einräumen, freilich mit dem Bemerkten, das Limburger Kapitel habe stets gewußt, „was ihm kirchenrechtlich zustand und was nicht“, weshalb die „Jurisdiktionsgewalt des Bischofs“

45 Text in Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Diözese Rottenburg II 360–363, hier 362.

46 Über ihn H. BECKER, Der nassauische Geheime Kirchen- und Oberschulrat Dr. Johannes Ludwig Koch (1772–1853), AMRhKG 15 (1963) 147–179.

47 Dazu M. HÖHLER, Geschichte, 53–211.

48 Denkschrift Kochs [verfaßt vor dem 12. April 1816], ediert bei H. NATALE, Zur Vorgeschichte des Bistums Limburg, AMRhKG 21 (1969) 229–254, hier 238f. Vgl. auch K. SCHATZ, Geschichte, 35–42.

jeweils respektiert worden sei.⁴⁹ Dessen ungeachtet beklagt Höhler unverhohlen die „traurige Stellung“ des Limburger Bischofs, der in der Verwaltung seines Bistums ganz „auf das Domkapitel angewiesen“ war, „welches trotz allen Widerspruches des apostolischen Stuhles als Presbyterium, allerdings unter des Bischofs Präsidium, die Geschäfte führte“⁵⁰.

Das Ziel der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz und der Römischen Kurie war die Entflechtung von Ordinariat und Domkapitel, die Entmachtung des Domdekans durch die Ernennung eines Generalvikars, die Ersetzung des kollegialen durch das monarchische Modell. Das Generalvikariat sollte als eigenständige bischöfliche Behörde errichtet und seine Mitarbeiter frei vom Oberhirten ernannt werden. Das Domkapitel sollte als Korporation nicht mehr mit der Diözesanregierung zu tun haben, sondern sich ganz auf seine eigentlichen Aufgaben konzentrieren.

Diese Intention wird in allen bischöflichen Äußerungen seit 1848 deutlich. So nannte der Limburger Bischof Peter Joseph Blum (1808–1884)⁵¹ noch im Revolutionsjahr seine Behörde „zur Beseitigung der aus der seitherigen Benennung ... erwachsenden Unzuträglichkeiten“ von „bischöflich-limburgisches Domkapitel“ in „Bischöfliches Ordinariat“ um.⁵² Der Rottenburger Bischof Joseph Lipp (1795–1869)⁵³ stellte in seinen Propositionen für die Stuttgarter Regierung vom Mai 1847 fest: „Der Bischof ernennt einen Generalvikar, der sein alter Ego ist.“⁵⁴ Bei den Beratungen der deutschen Bischöfe in Würzburg vom Oktober/November 1848 hat unser Thema, wie es scheint, keine Rolle gespielt.⁵⁵ Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß das Modell einer kollegialischen Bistumsleitung ein Spezifikum der Oberrheinischen Kirchenprovinz war. Hier werden die Gravamina immer wieder formuliert: „Daß der Bischof freie Hand haben muß, um sich mit den nöthigen Gehilfen für die Verwaltung der Jurisdiktion zu umgeben, sein Ordinariat zusammzusetzen, seinen Gene-

49 M. HÖHLER, *Geschichte*, 246.

50 M. HÖHLER, *Geschichte*, 76.

51 Über ihn K. SCHATZ, Peter Joseph Blum, in: E. Gatz (Hrsg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder*, 58–62.

52 Erlaß Bischof Blums vom 13. März 1848; DAL 9/B1. Vgl. auch M. HÖHLER, *Geschichte*, 246f.

53 Über ihn H. WOLF, Joseph von Lipp, in: T. Bautz (Hrsg.), *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon V*, Herzberg 1993, 103–107.

54 A. HAGEN, *Staat und katholische Kirche in Württemberg in den Jahren 1848–1862*, II (KRA 105/106), Stuttgart 1928, 213.

55 Vgl. die einschlägigen Texte bei E. R. HUBER/W. HUBER, *Staat und Kirche II*, 15–31.

ralvikar usw. zu bestellen, dies ist wieder ein Postulat der ihm obliegenden Verantwortlichkeit“ – so in der Denkschrift von 1851.⁵⁶ Zwei Jahre später werden die Bischöfe noch deutlicher und sprechen hinsichtlich Kirchenpragmatik und Landesherrlicher Verordnung von einer „grundfalschen Theorie über das Verhältnis des Bischofs zum Domkapitel und zum Ordinariate. Es lag in der Tendenz, das Domkapitel als solches als eine die Diözese unter Vorsitz des Bischofs administrierende collegialische Behörde zu betrachten.“ Die Bischöfe stellen richtig: Das Domkapitel ist „keineswegs eo ipso schon die bischöfliche Verwaltungsbehörde (Ordinariat), ebensowenig wie die bischöfliche Gerichtsbehörde (Offizialat).“ Der Bischof beruft die Mitglieder des Ordinariats frei, sie sind allein von seinem Vertrauen abhängig. „Das gilt besonders vom Generalvikar.“⁵⁷ Ähnlich argumentiert Klein in einem Memorial für den Limburger Bischof Blum vom Frühjahr 1853.⁵⁸

Am ausführlichsten behandelte der Rottenburger Bischof Lipp in seiner Vorstellung beim Königlichen Ministerium vom 16. Juli 1853 die Frage, ob die Leitung einer Diözese kollegialisch oder monarchisch strukturiert sein sollte: „Da aber die genau bestimmte canonische Berechtigung des Domkapitels es nicht mit sich bringt, daß dieses für sich schon das Bischöfliche Ordinariat sei, dieses letztere selbst aber nicht etwa nach Analogie weltlicher Rathscolliegen als eine unter dem Vorsitz des Bischofs nach Stimmenmehrheit administrierende Behörde gedacht werden darf, vielmehr der Bischof die gesamte Verantwortlichkeit für die Diözesanleitung trägt, welcher daher zu seiner Berathung mit einem Senat von Klerikern sich zu umgeben hat.“ Daraus ergibt sich für Lipp, daß der Bischof „zu seiner ordentlichen Berathung außer den Mitgliedern des Domkapitels noch weitere Personen beizuziehen für geboten erachtet, er in der Wahl der Männer, denen er sein Vertrauen zuwenden zu dürfen glaubt, durch den Anspruch einer staatlichen Genehmigung nicht gehemmt sein darf.“ Und weiter: Im Ordinariat ist „stets nur der Ordinarius als beschließend und handelnd anzuerkennen“ und dieser stellt „in seinem bischöflichen Amte die obere Kirchenbehörde dar.“ Aus alledem erfolgt die freie Auswahl des Generalvikars sachlogisch.⁵⁹ Entsprechend wurden in Limburg, Rottenburg, Mainz und

56 Denkschrift der vereinigten Erzbischöfe und Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz an die allerhöchsten und höchsten Regierungen der zur Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Staaten, Freiburg/Br. 1851, 12.

57 Denkschrift des Episcopates der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Freiburg/Br. 1853, 103f.

58 Vgl. K. SCHATZ, Geschichte, 368f.

59 Königliches Ministerium! Gedruckte Eingabe Lipps vom 16. Juli 1853. Hier wurde das Exemplar der Diözesanbibliothek Rottenburg Sign. F 615 verwendet.

Fulda die ersten Generalvikare 1852 bzw. 1853 ernannt, die allerdings jeweils zugleich Domkapitulare waren, in Limburg übernahm Karl Klein dieses Amt.⁶⁰ Der Limburger Bischof Blum bezog sich bei diesem Schritt ausdrücklich auf einen entsprechenden Passus eines Breves Papst Pius IX. an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz.⁶¹ Die Position des Ordinariatsdirektors, der bereits 1848 den Domdekan ersetzt hatte⁶², wurde aufgehoben; an seine Stelle trat mit erweiterten Vollmachten der Generalvikar.⁶³ Die Regierungen akzeptierten schließlich die monarchische Diözesanleitung und gestatteten den Bischöfen, Generalvikare und andere Mitglieder des Ordinariates auch außerhalb der Domkapitel zu rekrutieren. Allerdings mußten sie für eine eigenständige Besoldung sorgen.⁶⁴ Nach dem Übergang Nassaus an Preußen erklärte die königliche Regierung zu Wiesbaden sogar ausdrücklich, bei der „Anstellung eines Generalvikars“ und anderer Mitglieder des Bischöflichen Ordinariates „wird ein Mitwirkungsrecht [sc. des Staates] nicht weiter in Anspruch“ genommen.⁶⁵ Dieses staatliche Zugeständnis wurde jedoch im Kontext des preußischen Kulturkampfes wieder zurückgenommen. So teilte das königliche Oberpräsidium der Provinz Hessen-Nassau 1884 dem Limburger Bischof mit, „daß in der Organisation des Bisthums Limburg die Stelle eines Generalvikars nicht vorgesehen ist, darnach vielmehr das Domkapitel unter dem Bischofe die oberste Verwaltungsbehörde mit kollegialischer Verfassung bildet, und zwar in der Weise, daß die aus der potestas jurisdictionis fließenden bischöflichen Rechte nur unter Zuziehung und Berathung des Domkapitels als senatus perpetuus ausgeübt, nicht aber zur Besorgung der fraglichen Verwaltungsgeschäfte eigene Räte (Generalvikariat pp) bestellt werden dürfen.“ Deshalb sei jede Ernennung eines

60 Erlaß Bischof Blums an alle Dekane vom 15. Dezember 1852; Text in DAL 9/B1. Vgl. auch die Listen der Domdekane bei E. GATZ (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 845–882.

61 „Cum autem ad nostram notitiam pervenerit, in nonnullis ex istis Dioecesis non dum esse destinatum ecclesiasticum virum, qui Vicarii Generalis munere fungatur, atque acceperimus, negotia haud geri juxta canonicas sanctiones, vehementer optamus, Venerabiles Fratres, ut in illis Dioecesis Vicarius Generalis statuatur, quo ecclesiastica juris dictio, et rerum omnium administratio ad sacrorum canonum normam magis magisque dirigatur“; Text des Breves in DAL 9/B1.

62 Geschäftsordnung für das Bischöfliche Ordinariat Limburg vom 13. März 1848, DAL 12/B2.

63 Erlaß Bischof Blums vom 15. Dezember 1852 zur Modifikation der erneuerten Geschäftsordnung des Bischöflichen Ordinariates Limburg vom 13. März 1848; DAL 9/B1.

64 Vgl. A. HAGEN, Staat II, 239 u. ö.; E. FRIEDBERG, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung I, Tübingen 1862, 890.893.903.

65 Mitteilung der königlichen Regierung zu Wiesbaden an Bischof Blum vom 20. April 1868; DAL 9/B1.

Generalvikars, die mithin auf eine monarchische Umstrukturierung der Bistumsleitung hinausliefen, zu unterlassen.⁶⁶ Damit sollte in Limburg der Zustand des Vormärz wieder hergestellt werden. Da der Kulturkampf bald danach abklang, insistierte die preußische Regierung nicht weiter auf dem kollegialischen Modell der Diözesanleitung durch das Domkapitel ohne Generalvikar.⁶⁷

Zwar wurden in den Oberrheinischen Diözesen in der Folgezeit fast alle Domherren von den Bischöfen ins Ordinariat bzw. Generalvikariat oder Offizialat berufen, die Funktion des Domkapitels als Ordinariates erlosch jedoch immer mehr. Bestimmte Relikte dieser kollegialischen Bistumsleitung konnten sich wenigstens in Rottenburg bis in unser Jahrzehnt hinüberretten. So präsierte der Domdekan und nicht der Bischof oder sein Generalvikar bei den Vergebensetzungen des Ordinariats, das personell immer noch weitgehend identisch mit dem Domkapitel war.⁶⁸

Am Schluß bleibt die Frage: War (ist) die kollegiale Diözesanleitung in der (früheren) Oberrheinischen Kirchenprovinz nur eine „schrullige süddeutsche“ Eigenheit, die im heutigen weltkirchlichen Kontext obsolet geworden ist? Der Ansatz zu einer Antwort mag sich im Blick auf die Leitbilder ergeben, die den konkreten Forderungen der Regierungen und ihrer theologischen Berater zugrunde lagen. Neben der säkularen Verwaltungspraxis, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch kollegialisch organisiert war (wie etwa in Nassau) – und es in Österreich auch blieb – sah man ein Vorbild wohl vor allem in der Alten Kirche („Presbyterien“).⁶⁹ Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860)⁷⁰, der

66 Schreiben des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Hessen-Nassau an das Bischöfliche Ordinariat Limburg vom 28. Januar 1884; DAL 9/B1. Ähnliches gilt in diesen Jahren auch für *Fulda*; dazu das Schreiben Eugen von Jagemanns an Arthur von Brauer vom 17. November 1894, in: W. P. Fuchs (Hrsg.), Großherzog Friedrich von Baden und die Reichspolitik 1871–1908, III (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, A 31), Stuttgart 1980, 370f. Zu Ansätzen kollegialer Bistumsleitung in *Trier* während der Kulturkampfzeit vgl. CHR. WEBER, Kirchliche Politik zwischen Rom, Berlin und Trier 1876–1888. Die Beilegung des preußischen Kulturkampfes (VKZG.B 7), Mainz 1970, 59f.

67 Dazu weiteres Material in DAL 9/B1 mit einer umfangreichen Denkschrift Bischof Blums für das monarchische Generalvikariatsmodell.

68 Vgl. E. GATZ (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder, 873.

69 Dazu R. M. HÖBNER, Die Anfänge von Diakonat, Presbyterat und Episkopat in der frühen Kirche, in: A. Rauch/P. Imhof (Hrsg.), Das Priestertum in der einen Kirche. Diakonat, Presbyterat und Episkopat (Koinonia 4), Aschaffenburg 1987, 45–89.

70 Über ihn mit ausführlicher Bibliographie F. X. BISCHOF, Ignaz Heinrich von Wessenberg-Ampringen, in: *Helvetia Sacra*, Abt. I, Bd. 2: Erzbistümer und Bistümer II Erster Teil: Das Bistum Konstanz. Das Erzbistum Mainz. Das Bistum St. Gallen, Basel 1993, 479–489.

„Cheftheoretiker“ der „Staatskirchler“ stellte zum Beispiel für die Frühzeit der Kirche folgendes als historische Tatsache fest: „Jeder *Bischof* war auch *Presbyter*.“⁷¹ Und unter die „Grundlagen des hierarchischen Kirchengebäudes vom 4. bis ins 11. Jahrhundert“ rechnete er dies: „Inner ihren Sprengeln übten die Bischöfe volle Gewalt, ihre Herden nach der Vorschrift des Evangeliums und der allgemeinen Kirchengesetze zu weiden, jedoch stets mit Beirath ihres *Presbyteriums* und ihrer Synoden ...“⁷² Auch Lösungen für heute werden von den modernen Erfordernissen wie von der ganzen kirchlichen Überlieferung auszugehen haben.

71 I. H. v. WESSENBERG, Die großen Kirchenversammlungen des 15ten und 16ten Jahrhunderts I, Konstanz 1840, 43 (Hervorh. im Original).

72 I. H. v. WESSENBERG, Kirchenversammlungen I, 162 (Hervorh. im Original).